

BEGLEITETER BERUFSEINSTIEG FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER DER VOLKSSCHULE IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

1. Allgemeines

Der Start ins Berufsleben, aber auch der Neustart nach einem Stellenwechsel oder der Wiedereinstieg verlangen nach Neuorientierung und danach, sich zu Recht zu finden in einem ungewohnten Netz von Personen und Aufgaben.

Die Schulleitungen und die kantonale Verwaltung unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer in diesen für sie neuen und zum Teil sehr komplexen Situationen. Sie stellen den Berufseinsteigenden ein Angebot (siehe Punkt 5.3) für den Berufsalltag zur Verfügung, damit dieser Einstieg etwas leichter zu bewältigen ist.

Die Beanspruchung des Angebots wird zu Beginn des Schuljahrs nach Bedarf der Lehrerin oder des Lehrers gemeinsam mit der Schulleitung vor Ort festgelegt. Die Rechenschaftslegung besteht gegenüber der Schulleitung.

Die Schulleitung ist die für das Personal zuständige Instanz. Im Sinne einer pädagogischen, personellen und organisatorisch stimmigen Einbindung in die Schule vor Ort liegen die Aufgaben der Personalentwicklung respektive des Personalmanagements und damit die Einführung der berufseinsteigenden Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Kompetenz.

Das Amt für Volksschulen schafft die Verbindung zu den kantonalen Instanzen und macht die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit den für sie wichtigen Personen, Einrichtungen und Angeboten des Kantons bekannt. Es kann zu bildungsrelevanten Themen informieren.

Das Amt für Volksschulen unterstützt die Schulleitungen in der Erfüllung ihrer Einführungsarbeit von Berufseinsteigenden.

2. Ziele

Die Begleitung des Berufseinstiegs unterstützt die Lehrer und Lehrerinnen

- in der Einordnung von Situationen und Fragen im Berufsalltag bezüglich des Umfelds der eigenen Schule sowie kantonaler Einrichtungen
- in der Reflexion ihres professionellen Handelns durch Fachpersonen für den Unterricht
- bezüglich des Umgangs mit Entwicklungsprozessen im Bildungswesen.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Bildungsgesetz (SGS 640) §77, Abs. 1, lit. C

Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: [...]

c. sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen.

3.2 Verordnung für Schulleitungen und Schulsekretariate (SGS 647.12) §2 Auftrag

¹ Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

a. sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig;

- b. sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
 - c. sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
 - d. sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
 - e. sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.
- ² Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsekretariate in personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsberechtigt.
- ³ Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

3.3 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11), §70 und Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11), § 51, jeweils Abs.2 lit. d Amt für Volksschulen (Aufgaben)

Es [das Amt für Volksschulen] hat folgende Aufgaben: [...]

- d. es begleitet Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger.

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Verantwortung der Schulleitungen

Die Schulleitungen unterstützen die Berufseinstiegenden vor Ort, indem sie die Berufseinstiegenden

- in die lokalen Gegebenheiten und Gepflogenheiten einführen
- mit Personen, Einrichtungen und Abläufen vertraut machen
- in der Orientierung ihrer persönlichen Bedürfnissen beraten und unterstützen
- im Unterricht beraten
- in schwierigen Situationen unterstützen.

4.2. Verantwortung des Amts für Volksschulen

Das Amt für Volksschulen

- macht die Berufseinstiegenden mit den wichtigsten kantonalen Stellen und Personen, die einen Bezug zur Schule haben, bekannt
- informiert über relevante Entwicklungen in der Bildung
- unterstützt die Schulleitungen bezüglich Berufseinstieg in ihrer Aufgabe
- sorgt für die Koordination des Praxisaustauschs und der Praxisberatung ev. in Kooperation mit der FEBL
- sorgt für das Angebot der Fachperson für den Unterricht
- unterstützt berufseinstiegende Lehrerinnen und Lehrer in ihrem professionellen Handeln innerhalb des Systems
- budgetiert jährlich die Kosten für das Angebot des kantonalen Berufseinstiegs.

5. Organisation

5.1. Grundsätzliches

Die Begleitung dauert während des ersten Berufsjahrs.

Falls erforderlich, sind Beurlaubungen für Veranstaltungsbesuche möglich. Aufgrund eines Entscheids durch das Amt für Volksschulen können von der Schulleitung Stellvertretungen eingesetzt werden.

Veranstaltungen, welche ausserhalb der Unterrichtszeit besucht werden, können in Absprache mit der Schulleitung an die Weiterbildung angerechnet werden.

Am Ende des ersten Berufsjahrs erhalten die Teilnehmenden vom Amt für Volksschulen eine Teilnahmebestätigung.

Damit eine problemlose gegenseitige Kommunikation gewährleistet ist, sind Adressänderungen dem Amt für Volksschulen zu melden.

5.2. Abläufe

Meldung

Die berufs-, wieder- oder quereinsteigenden Lehrerinnen und Lehrer werden dem Amt für Volksschulen von den Schulleitungen gemeldet.

Versand und Information

Das Amt für Volksschulen versendet das Angebot für den Begleiteten Berufseinstieg an die Schulleitungen und an die gemeldeten Lehrerinnen und Lehrer.

Anmeldung

Die Berufs- wieder- oder quereinsteigenden Lehrerinnen und Lehrer melden sich für die jeweiligen Angebote einzeln an.

Einladung

Die angemeldeten Lehrerinnen und Lehrer erhalten jeweils vor der Veranstaltung eine Einladung. Diese wird vom Amt für Volksschulen per Mail verschickt.

5.3. Angebot (siehe Anhang)

Das Angebot umfasst verbindliche Veranstaltungen zu kantonalen relevanten Themen sowie ein modulares Angebot zu Themen aus der Schul- und Unterrichtspraxis. Die Teilnahme am modularen Angebot ist freiwillig.

Zu Beginn des Schuljahrs erhalten alle neu gemeldeten Lehrerinnen und Lehrer umfassende Informationen zum Berufseinstieg, Adressen kantonalen Stellen und Listen der Lehrmittel etc.

Vorausgehend findet an der Pädagogischen Hochschule der FHNW eine Informationsveranstaltung für Berufseinsteigende statt.

5.4. Verpflichtungen

Rechenschaft

Die Lehrerinnen und Lehrer sind primär der Schule verpflichtet. Eine allfällige Verhinderung der Teilnahme an einer Veranstaltung melden die Betroffenen der Schulleitung.

Verbindlichkeit

Die Teilnahme an einer Veranstaltung und/oder einem Modulangebot ist nach erfolgter Anmeldung beim Amt für Volksschulen verbindlich.